

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

**Ministerin**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Frau Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 01.12.2020



über  
Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4954

26. November 2020

## **Unterstützungsprogramm für Kinos in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit der Verabschiedung des 4. Nachtragshaushaltes hat der Landtag entschieden, für die Kofinanzierung eines angekündigten Unterstützungsprogrammes des Bundes für Kinos 2 Mio. Euro bereitzustellen (siehe hierzu Umdruck 19/ 4606). Das erwartete Programm des Bundes steht noch aus, inoffiziell ist zu vernehmen, dass die Veröffentlichung einer Förderrichtlinie im Dezember d.J. zu erwarten ist. Mit der Verausgabung von Bundesmitteln wird nicht vor Februar 2021 zu rechnen sein.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Finanzausschuss um Zustimmung zur Umwidmung und Freigabe der Haushaltsmittel für ein eigenes Landesprogramm, das kurzfristig die erforderlichen Hilfen zugunsten der Kinobranche im Lande einleitet.

Die Hilfen für die Kinowirtschaft in Schleswig-Holstein sind rasch zu leisten, um etwaige Liquiditätsengpässe und ernsthafte existenzielle Notlagen abzumildern. Dieses spricht für eine Abkoppelung von der Bundesförderung, zumal diese prospektiv ausgerichtet ist und Umsatzeinbußen in der Zukunft ausgleichen will.

Dagegen sieht unser Entwurf der Förderrichtlinie (siehe Anlage) eine zuschauerbasierte Förderung vor, neben einer Basiskomponente für kleinere Häuser mit einer Leinwand (7.500 Euro pauschal für drei Monate). Gefördert werden sollen alle in Schleswig-Holstein betriebenen Abspelstätten auf der Grundlage des Quartalsdurchschnittes für die Monate August, September, Oktober des Vorjahres. Dazu wird auf die an die FFA (Filmförderungsanstalt des Bundes) gemeldeten Besucherzahlen zurückgegriffen, abzüglich der Einnahmen in den Vergleichsmonaten 2020. Der Höchstbetrag je Kino beträgt 50.000 Euro.

Nach diesem Berechnungsmodell ist von geschätzten Kosten in Höhe von 1,8 Mio. Euro auszugehen – Reste können demnach in 2021 für die Kofinanzierung des erwarteten Bundesprogrammes eingesetzt werden.

Die Mittel aus der „Kinohilfe Schleswig-Holstein“ sollen in Verbindung mit § 8 Absatz 17 des Haushaltsgesetzes 2020 verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Karin Prien

Anlage: Entwurf der Richtlinie zur Gewährung von Soforthilfen für Kinobetriebe in Schleswig-Holstein

**Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes  
Schleswig-Holstein (MBWK) zur Gewährung von Soforthilfen für Kinobetriebe  
in Schleswig-Holstein, kurz:  
Kino-Hilfe Schleswig-Holstein vom 1. August 2020**

Zur Gewährung von Billigkeitsleistungen (Soforthilfen) für Kinobetriebe, die in Folge der Bekämpfung der Corona-Pandemie von Liquiditätsengpässen existenziell bedroht sind, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Richtlinie erlassen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- a) Zweck der Kino-Hilfe Schleswig-Holstein (im folgenden KHSH) ist es, Liquiditätsengpässe wie auch existenzbedrohende Wirtschaftslagen, die sich für die Kinobetriebe nach deren zwischenzeitlicher Wiederöffnung und der erneuten Schließung ergeben haben, abzuwenden und Betriebsverluste abzumildern.
- b) Auf Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 3. April 2020 gewährt das Land Schleswig-Holstein Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO), nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie den Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG). Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“.
- c) Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand

Die KHSH wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Überwindung von existenzbedrohenden Liquiditätsengpässen gewährt, die durch die Auswirkungen der Bekämpfung der Corona-Pandemie zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 2020 entstehen.

### 3. Empfängerinnen/ Empfänger der Billigkeitsleistungen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen in der privatrechtlich verfassten Kinowirtschaft, die eine Abspielstätte in Schleswig-Holstein betreiben. Antragsberechtigt sind auch Filmtheater in öffentlicher Trägerschaft und regionale Standorte von nicht inhabergeführten Kinobetrieben im Lande.

### 4. Voraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Gewährung der KSHH ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führt. Die KSHH wird nicht gewährt, wenn dieser Zustand unabhängig von der Corona-Pandemie besteht und insbesondere bereits vor dem 11. März 2020 bestanden hat. Es wird vermutet, dass nach dem 11. März 2020 aufgetretene Schwierigkeiten im Sinne dieser Vorschrift auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind.
- b) Die KSHH wird nachrangig zu Bundesprogrammen gewährt, die ebenfalls der Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie dienen. Sie ist mit sonstigen Zuwendungen kombinierbar und wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- c) Die KSHH wird für einzelne Spielstätten mit Sitz in Schleswig-Holstein auf Grundlage der gemeldeten (Filmförderungsanstalt des Bundes -) FFA-Besucherzahlen oder verbindlichen Angaben der jeweiligen Kinobetreiberinnen und Kinobetreiber gewährt, wenn sie nicht meldepflichtig sind. Die KSHH erstattet damit teilweise die entstandenen Einnahmeverluste pro Besucherin und Besucher. Die Ermittlung erfolgt anhand der erfassten Ticketverkäufe von August bis Oktober im Vorjahr (2019) unter Abzug der aktuellen Zahlen für den gleichen Zeitraum in 2020 bei zwischenzeitlicher Wiederöffnung. Aus der errechneten Differenz ergibt sich die Anzahl der verlorengegangenen Zuschauerinnen und Zuschauer in diesem Jahr. Zum Ausgleich dieser Verluste wird für jeden Besucher/jede Besucherin ein Festbetrag in Höhe von 2,50 € (Multiplikations-Faktor = 2,5) geleistet.
- d) Darüber hinaus können Restmittel zur Ko-Finanzierung des BKM-Förderprogramms „Zukunftsprogramm Kino III“ ab Februar 2021 eingesetzt werden. Sofern die für diesen Zweck vorhandenen Landesmittel nicht vollständig ausgeschöpft sind, ist eine nachträgliche Erhöhung des Multiplikations-Faktors möglich, spätestens bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises.

## 5. Förderkriterien

Zuwendungen werden grundsätzlich

- nur anerkannt für den Zeitraum 1. August bis 31. Oktober 2020
- in einer Höhe von bis zu maximal 50.000 Euro pro Abspielstätte
- für Spielstätten mit nur einer Leinwand mit monatlich 2.500 € (pauschal 7.500 € Sockelbetrag) und
- als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die gewährten Zuschüsse dürfen ausschließlich für die begünstigte Spielstätte verwendet werden.

## 6. Verfahren

- a) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein setzt für die administrative Umsetzung der KSH die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein ein. Förderentscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Ministerium getroffen.
- b) Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt, der in der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein, Filmwerkstatt Kiel, Dänische Straße 15, 24103 Kiel, digital einzureichen ist. Der Antrag muss die für die Beurteilung der zu gewährenden Liquiditätshilfe folgenden notwendigen Angaben enthalten:
  - Name und vollständige Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin sowie Rechtsform (Einzelunternehmer, GbR, GmbH, Verein)
  - Anzahl der bespielten Leinwände
  - Gemeldete FFA-Besucherzahlen für den Zeitraum August bis Oktober 2019 und August bis Oktober 2020 oder verbindliche Angaben der Kinobetreiberinnen und Kinobetreibern, wenn nicht gegenüber der Filmförderungsanstalt des Bundes meldepflichtig
  - Versicherung, dass alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu getätigt wurden.
- c) Die Auszahlung erfolgt aus den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nach Abschluss eines Zuwendungsvertrages in Höhe der festgestellten Besucherverluste multipliziert mit 2,5. Die endgültige Feststellung der Höhe des Zuschusses und des Multiplikations-Faktors erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises. Für die Prüfung wird eine unabhängige Prüfstelle eingesetzt, die Verwaltungskosten werden separat erfasst.

## 7. Schlussbestimmungen

a) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Juli 2021 vorzulegen.

b) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes oder seine/ihre Beauftragten sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit Prüfungen bei den Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger durchzuführen. In der Folge können beispielsweise unrechtmäßig erhaltene Leistungen oder Leistungen, für die aufgrund nachträglich eingetretener Überkompensation durch andere Förderungen kein Bedarf bestanden hätte, zurückgefordert werden. Die Annahme der Billigkeitsleistung beinhaltet das Einverständnis, die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsstelle an den Schleswig-Holsteinischen Landtag weiterzugeben, auf Datenträgern zu speichern und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein oder in seinem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderungsprogramms auszuwerten und die Auswertungsergebnisse zu veröffentlichen.

## 8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

.....

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

des Landes Schleswig-Holstein